

# Weiterbildungsordnung zum „Fachhumangenetiker (GfH)“

## Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

### Präambel

Humangenetik ist ein Medizin und Biologie verbindendes Querschnittsfach, das spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und praktische Fähigkeiten aus beiden Gebieten erfordert, um genetische Ursachen von Krankheiten erkennen und daraus diagnostische und prognostische Schlussfolgerungen ziehen zu können. Naturwissenschaftlern mit Hochschulabschluss (§ 4) wird von der GfH auf der Basis dieser Weiterbildungsordnung die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen einer 5-jährigen Weiterbildung für den Aufgabenbereich der genetischen Diagnostik zu qualifizieren.

Diese Weiterbildung soll dazu befähigen, zytogenetische, molekulargenetische und biochemische Laboruntersuchungen zur Diagnostik von genetisch bedingten Krankheiten bzw. bei Vorliegen genetischer Dispositionen für Krankheiten durchzuführen, die Resultate basierend auf der aktuellen wissenschaftlichen Datenlage zu bewerten und im Rahmen der humangenetischen Beratungen zu vermitteln.

Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung von hierzu befugten Personen (§ 5) an entsprechend ausgestatteten Weiterbildungsstätten (§ 6). Sie beinhaltet den Erwerb praktischer Fähigkeiten und theoretischen Wissens wie auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Fachveranstaltungen.

Die Erfüllung der in dieser Weiterbildungsordnung festgelegten Anforderungen wird durch die Fachhumangenetiker-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik (GfH) auf der Basis der Dokumentation der Weiterbildungsinhalte (§ 9) und der von den Wei-

terbildungsbefugten erstellten Zeugnisse (§ 10) sowie eines Fachgesprächs (§ 12) geprüft.

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Anerkennungsurkunde bestätigt. Die verliehene Berufsbezeichnung Fachhumangenetiker (GfH) / Fachhumangenetikerin (GfH)\* ist der Nachweis für die erworbene Kompetenz. Sie dient der Qualitätssicherung der humangenetischen Diagnostik.

### Abschnitt A: Bestimmungen

#### § 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und praktischer Fertigkeiten, um nach Abschluss eines Hochschulstudiums in einem naturwissenschaftlichen Fachgebiet besondere Kompetenzen in der Diagnostik und Beratung bei genetisch bedingten Krankheiten und genetischen Dispositionen für Krankheiten des Menschen zu erlangen.

#### § 2 Struktur der Weiterbildung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung, der gemäß §§ 9, 10 und 12 nachgewiesen wird, bestätigt die fachliche Kompetenz und führt zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“.

(2) Die GfH hat für die Umsetzung dieser Weiterbildung eine Fachhumangenetiker-Kommission eingerichtet, die für die Umsetzung der in dieser WBO genannten Strukturen zuständig ist. Die Zusammensetzung und Arbeitsabläufe der Fachhumangenetiker-Kommission sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

#### § 3 Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung muss fundiert und vielseitig sein. Sie beinhaltet insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen sowie praktischen Fertigkeiten zur Diagnostik und Beratung bei genetisch bedingten Krankheiten und genetischen Dispositionen für Krankheiten, einschließlich der zugehörigen Kenntnisse des spezifischen biologischen Hintergrundes. Die Weiterbildung soll ferner zur Auswahl, Durchführung und Bewertung von Labormethoden mit humangenetisch-diagnostischer Zielsetzung sowie zur Interpretation, Bewertung und Vermittlung der Ergebnisse in Befundform befähigen.

(2) Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Personen (§ 5) an entsprechend ausgestatteten Weiterbildungsstätten (§ 6). Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen (Abschnitt A) und dem Gegenstandskatalog (Abschnitt B) dieser Weiterbildungsordnung. Die in Abschnitt B festgelegten Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen.

(3) Die Weiterbildung zum „Fachhumangenetiker (GfH)“ ist nur bei beruflicher Anstellung möglich und beträgt bei ganztägiger Weiterbildung mindestens fünf Jahre. Bei Teilzeittätigkeiten verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend. Eine Teilzeittätigkeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens der Hälfte der regulären Arbeitszeit entspricht. Wird die Weiterbildung parallel zu einer Promotion durchgeführt, können maximal 1,5 Jahre für die Weiterbildung zum Fachhumangenetiker (GfH) anerkannt werden.

\*) Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“ einheitlich und neutral für „Fachhumangenetiker (GfH)“ und „Fachhumangenetikerin (GfH)“ verwendet. Gleiches gilt für die Bezeichnungen Antragsteller, Naturwissenschaftler etc.

(4) Wird die Weiterbildung an Weiterbildungsstätten gemäß § 5, Abs. 2, 2. Satz, absolviert, ist die regelmäßige Teilnahme an Fort-/Weiterbildungsveranstaltungen der GfH bzw. der Akademie Humangenetik oder an gleichwertigen Veranstaltungen zu den Weiterbildungsinhalten des Gegenstandskataloges in einem Umfang von mindestens 15 Fortbildungsstunden pro Weiterbildungsjahr verpflichtend und zu belegen.

(5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung ist möglich. Der Abschluss der Weiterbildungszeit verlängert sich dadurch entsprechend. Unterbrechungen von mehr als zwölf Monaten wie auch die anschließende Wiederaufnahme der Weiterbildung sind der Fachhumangenetiker-Kommission schriftlich (per Post, Email oder Fax) anzuzeigen.

#### **§ 4 Anforderungen an den Weiterbildungskandidaten**

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Abschluss eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums begonnen werden. Zur Weiterbildung zugelassen werden:

a) Absolventen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium/Universität (Abschluss Master, Diplom); Hochschulabsolventen (Master) bundesdeutscher Fachhochschulen ohne Promotionszulassung, wenn der Nachweis über das abgeschlossene Studium mit einer Gesamtnote  $\geq 2,0$  vorliegt;

b) Absolventen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium an ausländischen Hochschulen mit Promotionszulassung an einer bundesdeutschen Universität. Liegt keine Promotionszulassung vor, dann werden Absolventen ausländischer Hochschulen zugelassen, wenn der Nachweis über das abgeschlossene

Studium mit einer Gesamtnote  $\geq 2,0$  vorliegt.

Eine Prüfung auf Vergleichbarkeit der Abschlüsse durch eine anerkannte Institution erfolgt durch den Antragsteller selbst. Der Äquivalenznachweis muss in schriftlicher Form den Antragsunterlagen beigelegt werden.

Der Kandidat muss bei Anmeldung Mitglied der GfH sein.

#### **§ 5 Anforderungen an die zur Weiterbildung befugte Person**

(1) Die Weiterbildung zum „Fachhumangenetiker (GfH)“ erfolgt unter der verantwortlichen Leitung einer von der GfH zur Weiterbildung befugten Person an einer entsprechend § 6 ausgestatteten Weiterbildungsstätte.

(2) Leiter von universitären humangenetischen Einrichtungen sind zur Weiterbildung berechtigt. Auch Personen an anderen universitären und nicht-universitären Einrichtungen (z.B. humangenetische Praxen und Abteilungen von Krankenhäusern) können auf Antrag von der GfH zur Weiterbildung befugt werden, sofern die in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die beantragende Person bereits zur Weiterbildung von Ärzten zum Facharzt für Humangenetik befugt, erhält sie auf Antrag in gleichem Umfang die Befugnis zur Weiterbildung von Naturwissenschaftlern zu Fachhumangenetikern (GfH).

(3) Wird die Weiterbildung von mehreren Personen an einer Weiterbildungsstätte betreut, so muss jede Person eine von der GfH erteilte Weiterbildungsbefugnis besitzen.

(4) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur Personen erteilt werden, die Facharzt für Humangenetik

sind, die die Zusatzbezeichnung „Medizinische Genetik“ tragen oder die Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“ führen, die fachlich und persönlich geeignet und Mitglied der GfH sind sowie eine mindestens dreijährige humangenetische Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden eigenen Weiterbildung nachweisen können.

(5) Die Weiterbildung kann nur an Einrichtungen erfolgen, an der die Vollzeitbetreuung der in Weiterbildung befindlichen Person gewährleistet ist. Wird die Weiterbildung von mehreren Personen an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten derselben Einrichtung bzw. von kooperierenden Einrichtungen (§ 7 Abs. 4) durchgeführt, muss in der Summe eine Vollzeitbetreuung der Weiterbildungskandidaten gewährleistet sein.

(6) Die zur Weiterbildung befugten Personen sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu überwachen, zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten, Zeugnisse gemäß § 10 zu erstellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der elektronischen Fallerfassung gemäß § 9, Abs. 2, zu prüfen und zu bestätigen. Wenn mehrere Personen an einer Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung befugt sind, sollen die Zeugnisse von allen zur Weiterbildung befugten Personen einvernehmlich erstellt, unterschrieben und verantwortet werden, wobei verbindlich zu definieren ist, welche Person für welche Weiterbildungsinhalte verantwortlich zeichnet.

\*) Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“ einheitlich und neutral für „Fachhumangenetiker (GfH)“ und „Fachhumangenetikerin (GfH)“ verwendet. Gleiches gilt für die Bezeichnungen Antragsteller, Naturwissenschaftler etc.

## **§ 6 Anforderungen an die materielle Ausstattung der Weiterbildungsstätte**

(1) Das diagnostische Spektrum der Weiterbildungsstätte muss mindestens die in Abschnitt B geforderte Anzahl verschiedener Methoden/Krankheitsbildern umfassen. Das methodische Spektrum muss fest etabliert sein und die einzelnen Methoden müssen regelmäßig eingesetzt werden. Die technische Ausstattung und die angewandten Methoden müssen den Erfordernissen einer modernen Diagnostik entsprechen.

(2) Die Fallzahlen, die an der Weiterbildungsstätte innerhalb der vorgesehenen Weiterbildungszeiten insgesamt anerkannt werden, müssen (pro in Weiterbildung befindlichem Naturwissenschaftler) mindestens die in Abschnitt B geforderten Zahlen erreichen.

(3) Es muss durch interne Veranstaltungen sichergestellt sein, dass die in Abschnitt B geforderten allgemeinen theoretischen Kenntnisse vermittelt werden. Auf Antrag an die Kommission können hierfür im begründeten Einzelfall auch externe Veranstaltungen anerkannt werden.

(4) Die befugten Personen haben Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte, die für die Weiterbildung relevant sind, der Fachhumangenetiker-Kommission unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7 Befugnisumfang**

(1) Der Umfang der Befugnis kann von der GfH an Veränderungen angepasst werden. Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die befugte(n) Person(en) im Umfeld der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können.

(2) Die Befugnis kann für alle humangenetischen Bereiche oder nur für Teilbereiche gewährt werden. Sie kann auch zeitlich begrenzt werden. Dies geschieht in Abhängigkeit von den jeweiligen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten der zur Weiterbildung gefugten Person und der methodischen Breite der Weiterbildungsstätte.

(3) Weiterbildungsbefugten Personen, die in einer Weiterbildungsstätte tätig sind, die nicht alle theoretischen und praktischen Weiterbildungsinhalte selbst vermitteln kann, wird eine entsprechend eingeschränkte Zulassung erteilt.

(4) Einrichtungen, die nicht die in § 6 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und damit keine fünfjährige Weiterbildungsbefugnis erhalten, kann diese erteilt werden, wenn sie mit einer universitären Weiterbildungsstätte kooperieren und

(a) die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht;

(b) die Aufteilung von Pflichten und Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner bei der gemeinsamen Durchführung der Weiterbildung im Antrag ausführlich und eindeutig dargestellt ist;

(c) die Dokumentation (gemäß § 9, Abs. 2) und die Zeugnisse (gemäß § 10) für die in Weiterbildung befindlichen Naturwissenschaftler von den Leitern der kooperierenden Einrichtungen unterschrieben und verantwortet werden, wobei verbindlich zu definieren ist, welcher Kooperationspartner für welche Weiterbildungsinhalte verantwortlich zeichnet; Und

(d) die Voraussetzungen für die Vermittlung der in Abschnitt B der Weiterbildungsordnung genannten Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang erfüllt sind.

## **§ 8 Ablehnung/Widerruf der Weiterbildungsbefugnis**

(1) Die Weiterbildungsbefugnis einer Person kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn

(a) ein Verhalten befugter Personen vorliegt, das ihre fachliche oder persönliche Eignung als Weiterbilder ausschließt,

(b) die in der Weiterbildungsordnung gestellten Anforderungen gemäß § 5 und § 6 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit aller zur Weiterbildung befugten Personen an einer Weiterbildungsstätte ist eine Weiterbildung zum Fachhumangenetiker (GfH) an dieser Einrichtung nicht mehr möglich.

(3) Änderungen nach § 8 Abs. 1 und 2 müssen der Fachhumangenetiker-Kommission unverzüglich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Dokumentation der Weiterbildung**

(1) Der Beginn einer Weiterbildung muss innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Weiterbildung vom Weiterbildungskandidaten gegenüber der Fachhumangenetiker-Kommission (GfH) angezeigt werden.

(2) Der in Weiterbildung befindliche Naturwissenschaftler hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in einer elektronischen Fallerfassung (siehe Abschnitt B) zu dokumentieren. Die sachliche Richtigkeit der Falldokumentation muss jährlich von der zur Weiterbildung befugten Person (§ 5) bestätigt werden.

(3) Die zur Weiterbildung befugte Person führt mit ihren in Weiterbildung befindlichen Personen nach

\*) Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“ einheitlich und neutral für „Fachhumangenetiker (GfH)“ und „Fachhumangenetikerin (GfH)“ verwendet. Gleiches gilt für die Bezeichnungen Antragsteller, Naturwissenschaftler etc.

Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird und gegebenenfalls noch bestehende Defizite aufgezeigt werden sollen. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und kann von der zuständigen Kommission für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zum Fachgespräch angefordert werden.

### **§ 10 Erteilung von Arbeitszeugnissen**

Die zur Weiterbildung befugte Person hat dem in Weiterbildung befindlichen Naturwissenschaftler über den unter ihrer Verantwortung abgeleiteten Weiterbildungsabschnitt ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und praktischen Fertigkeiten detailliert darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch genaue Angaben über den zeitlichen Umfang, Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen der Weiterbildung enthalten. Dieses Zeugnis ist auf Antrag des in Weiterbildung befindlichen Naturwissenschaftlers innerhalb von drei Monaten auszustellen. Bei Beendigung der Weiterbildungsbezugnis einer Person ist den in Weiterbildung befindlichen Naturwissenschaftlern unverzüglich ein Arbeitszeugnis mit den zuvor genannten Inhalten auszustellen.

### **§ 11 Antrag auf Eröffnung des Zuerkennungsverfahrens und Zulassung zum Fachgespräch**

(1) Die Eröffnung des Zuerkennungsverfahrens und Zulassung zum Fachgespräch wird auf Antrag und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen gemäß Abschnitt A und B dieser Weiterbildungsordnung von der Fachhumangenetiker-Kommission erteilt.

(2) Die Fachhumangenetiker-Kommission prüft den Antrag und soll darüber innerhalb von drei Monaten entscheiden.

(3) Die Kommission erteilt die Zulassung zum Fachgespräch, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen gemäß dieser WBO belegt sind.

(4) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

(5) Widerspruch gegen die Entscheidungen der Fachhumangenetiker-Kommission ist binnen vier Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich an den Vorstand der GfH einzureichen, der über die Eröffnung des Zuerkennungsverfahrens und Zulassung zum Fachgespräch abschließend entscheidet.

### **§ 12 Fachgespräch**

(1) Das Fachgespräch erfolgt mündlich. Der Termin wird durch den Vorsitzenden der Fachhumangenetiker-Kommission festgesetzt. Das Fachgespräch soll innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zum Fachgespräch stattfinden. Der Kandidat ist mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen.

(2) Das Fachgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Fachhumangenetiker-Kommission geleitet und kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte, Kenntnisse und Erfahrungen erstrecken. In begründeten Fällen kann ein externer Fachgutachter als Berater hinzugezogen werden. Die Dauer des Fachgesprächs beträgt mindestens 30 Minuten. Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die das Fachgespräch führenden Kommissionsmitglieder entscheiden nach Abschluss des Fachgesprächs, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse und Erfahrungen erworben worden sind. Die Entscheidung wird dem Antragsteller im Anschluss an das Fachgespräch mitgeteilt.

(4) Bei erfolgreichem Verlauf des Fachgesprächs stellt die Kommission dem Antragsteller darüber eine vorläufige Bescheinigung aus.

(5) Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Fachgesprächs beschließen die das Fachgespräch führenden Kommissionsmitglieder, in welchem Umfang die Weiterbildungszeit auf Grund der festgestellten Mängel zu verlängern ist und welche inhaltlichen Anforderungen zu stellen sind. Die Kommission erteilt dem Antragsteller im Regelfall binnen vier Wochen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der von der Kommission beschlossenen Auflagen. Die Dauer der Verlängerung der Weiterbildung beträgt mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre.

Widerspruch gegen die Entscheidung der Fachhumangenetiker-Kommission ist binnen vier Wochen schriftlich an den Vorstand der GfH einzureichen, der darüber abschließend entscheidet.

(6) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund dem Fachgespräch fernbleibt oder es abbricht, gilt dieses als nicht erfolgreich verlaufen.

(7) Das Fachgespräch kann wiederholt werden. Für die Wiederholungen des Fachgesprächs gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Bei der Wiederholung des Fachgesprächs kann der Antragsteller einmalig die Mitwirkung bestimmter Kommissionsmitglieder ausschließen.

\*) Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“ einheitlich und neutral für „Fachhumangenetiker (GfH)“ und „Fachhumangenetikerin (GfH)“ verwendet. Gleiches gilt für die Bezeichnungen Antragsteller, Naturwissenschaftler etc.

### **§ 13 Zuerkennung der Berufsbezeichnung**

Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“ wird nach Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen gemäß Abschnitt A und B dieser Weiterbildungsordnung und erfolgreich absolviertem Fachgespräch (§ 12) von der GfH erteilt.

Der Antragsteller erhält eine Zuerkennungsurkunde, die ihn zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“ berechtigt.

### **§14 Rücknahme der Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“**

Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Zuerkennung nicht gegeben waren.

### **§ 15 Anerkennung von Berufsbezeichnungen und Weiterbildungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden**

(1) Wer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine dem „Fachhumangenetiker (GfH)“ vergleichbare Berufsbezeichnung erworben hat, erhält auf Antrag das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“, soweit die Gleichwertigkeit beider Berufsbezeichnungen nach dieser Weiterbildungsordnung gegeben ist. Der Vorstand der GfH trifft die Entscheidung über die Anerkennung auf Empfehlung der Fachhumangenetiker-Kommission.

(2) Wer außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine dem „Fachhumangenetiker (GfH)“ vergleichbare Berufsbezeichnung er-

worben hat, erhält auf Antrag das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“, soweit die Gleichwertigkeit beider Berufsbezeichnungen nach dieser Weiterbildungsordnung gegeben ist. Der Vorstand der GfH trifft die Entscheidung über die Anerkennung und die ggf. noch zu erbringenden Weiterbildungsleistungen sowie darüber, ob die §§ 11 bis 12 auf das Verfahren der Anerkennung Anwendung finden auf Empfehlung der Fachhumangenetiker-Kommission.

(3) Weiterbildungsleistungen, die noch nicht zu einer vergleichbaren ausländischen Berufsbezeichnung nach § 15, Abs. 1 oder 2, geführt haben, können auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nach dieser Weiterbildungsordnung gegeben ist und die bisherigen Weiterbildungsleistungen nachvollziehbar dokumentiert wurden. Der Vorstand der GfH trifft die Entscheidung über die Anerkennung und die ggf. noch zu erbringenden Weiterbildungsleistungen auf Empfehlung der Fachhumangenetiker-Kommission. Auf das Verfahren der Zuerkennung finden die §§ 11 bis 12 entsprechende Anwendung.

### **§ 16 Allgemeine Übergangsbestimmungen**

Naturwissenschaftler, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung den Beginn ihrer Weiterbildung zum Fachhumangenetiker (GfH)“ bereits angezeigt haben, können ihre Weiterbildung nach den Bestimmungen (Abschnitt A und B) der Weiterbildungsordnung von 2009 abschließen. Weiterbildungsordnungen vor 2009 finden hierfür keine Anwendungen mehr.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung, verabschiedet am 20.3.2014, tritt am 21.3.2014 in Kraft. Die bisher gültige Ordnung für die Weiterbildung zur „Fachhumangenetikerin (GfH)“ / zum „Fachhumangenetiker (GfH)“ (Abschnitte A und B) von 2009 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Erstellt von der Fachhumangenetiker-Kommission

Prof. Dr. rer. nat. Thomas Eggermann  
(Vorsitzender der Fachhumangenetiker-Kommission)

Prof. Dr. med. Stefan Aretz

Dr. rer. nat. Birgit Becker

Prof. Dr. rer. nat. Kerstin Kutsche

Dr. biol. hum. Günter Rettenberger

Dr. rer. nat. Michael Zeschmigg

**Überprüfung / Aktualisierung  
geplant: März 2019**

\*) Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker (GfH)“ einheitlich und neutral für „Fachhumangenetiker (GfH)“ und „Fachhumangenetikerin (GfH)“ verwendet. Gleiches gilt für die Bezeichnungen Antragsteller, Naturwissenschaftler etc.